

Außerdem mußte die Firma aus einem Teil dieser 10 *M* auch noch die Kosten des Beilegens bestreiten.

Sollte eine solche Auslegung des Postgesetzes durch die Gerichte allgemein sanktioniert werden, dann würden in Zukunft Millionen von Prospekten ungedruckt bleiben und damit nicht bloß der Papierindustrie und den graphischen Gewerben ein immenser Schaden zugefügt, sondern auch ein großer Teil des geschäftlichen Verkehrs überhaupt unterbunden werden. Außerdem würde aber auch noch ein wichtiger Kulturfaktor empfindlich getroffen, wenn der Buch- und Kunsthandel auf diese Weise eines seiner wirksamsten Mittel beraubt würde, seine Erzeugnisse zu verbreiten. Man kann aber wohl getrost annehmen, daß die höheren Instanzen dem Willen des Gesetzgebers und den Verhältnissen des Erwerbslebens mehr Rechnung tragen werden als das Schöffengericht und bei ihrem Urteil nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß juristischer Scharfsinn immer zu anderen Schlussfolgerungen kommen müsse, als Geschäftskunde und gesunder Menschenverstand. *Juris prudentia est rerum notitia.*

M ü n c h e n.

M a x S c h o r f.

V.

Wir haben im Vorjahr wiederholt zu der Frage der Beurteilung von Prospektbeilagen in Zeitschriften und Zeitungen Stellung genommen und keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir ihre Einbeziehung in den Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dez. 1899 schon deswegen nicht für richtig halten, weil der Zweck dieser Bestimmung lediglich gegen die Privatposten gerichtet war, jene Anstalten also, die in unmittelbarer Konkurrenz mit der Reichspost traten. Von einem Verbot der Zeitschriften- und Zeitungsbeilagen, die damals ebenso allgemein bekannt waren wie heute, ist so wenig die Rede gewesen wie von einer Gleichstellung der Betriebe der Zeitschriftenverleger mit Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung usw. von Briefen, Karten usw. Die Post wird demnach die Unterstellung dieser Praxis unter das erwähnte Gesetz nicht damit begründen können, daß die »Beilagengefährde« erst in den letzten Jahren eine unverhältnismäßig große Ausdehnung angenommen habe, die zum Einschreiten nötige, da ein solcher Beweis schwerlich erbracht werden kann, und es eben heute wie früher an einer gesetzlichen Handhabe zum Verbot dieser Beilagen fehlt, wenn dem Art. 3 nicht eine mit seiner Entstehung und Zweckbestimmung unverträgliche Auslegung gegeben werden soll. Daß die Post diese Beilagen in den Exemplaren gelten läßt, die ihr für die unmittelbaren Postbezieher überwiesen werden, ist ein Beweis dafür, daß sie ihre Zugehörigkeit zu der betr. Zeitschrift grundsätzlich anerkennt. Die dafür zu entrichtende Vergütung ist aber ein Teil des Vertrags zwischen Post und Zeitungsverleger und daher schon mit Rücksicht auf die weit geringere Beförderungsgebühr für diese Exemplare anders zu bewerten, als eine etwaige Mehrforderung für gewöhnliche, den allgemeinen Postbestimmungen unterliegende Exemplare. Noch weniger aber läßt sich eine Weigerung zur Beförderung dieser Sendungen rechtfertigen, da hier wie dort — bei den für den direkten Bezug von der Post wie bei den unter Kreuzband bestimmten Sendungen — das Wesentliche immer die Zeitung und nicht die Beilage ist.

Es soll dahingestellt bleiben, ob schon der Weg nach der Post zum Zwecke der Aufgabe der Kreuzbänder als eine »Beförderung« gilt, oder ob eine solche erst mit dem Moment beginnt, wo die Kreuzbänder der Post übergeben werden, da diese Frage hier ohne wesentliche Bedeutung ist und höchstens bei einer künstlichen Auslegung des Art. 3 einige Dienste leisten könnte.

Dagegen ist die Frage, ob der Post ein Einspruchsrecht gegenüber der Vereinigung einer Reihe von Prospekten verschiedener Herkunft zu einer Sendung zusteht, nicht ohne weiteres zu verneinen. Es kann gewiß niemandem verwehrt werden, das Porto für eigene Zwecke voll auszunutzen, wenn man aber berücksichtigt, daß der Festsetzung des Portotarifs nicht die Höchstgewichtsgrenze, sondern ein *D u r c h s c h n i t t* zugrunde gelegt worden ist, der diese Sätze erst als Gegenleistung für die Post annehmbar erscheinen läßt, so wird man einer Beteiligung Dritter zwecks Portoausnutzung nicht ohne weiteres das Wort reden können. Selbst wenn früher ein solcher Brauch bestand, so kann er leicht zu einem Mißbrauch werden und sich bedenklich dem nähern, was durch den Art. 3 der Postgesetznovelle getroffen werden sollte, um so mehr, als diese Manipulation des Zusammenlegens von Prospekten einander sonst völlig fremder Firmen in den meisten Fällen wohl keinen anderen Zweck, als den der Portoersparnis hat.*) Damit aber kann das Beilegen von Prospekten in Zeitungen nicht gleichgestellt

*) Anders liegt natürlich der Fall, wenn zwischen zwei Firmen eine so weitgehende Interessengemeinschaft besteht, daß auch die Zusammenlegung von Prospekten nur als der Ausdruck dieser gemeinsamen Beziehungen angesehen werden kann.

werden, da nicht zum Hauptzweck erhoben werden darf, was nur Neben Zweck ist, und es sich hier nicht um eine Portoersparnis, sondern um die Möglichkeit handelt, in einen bestimmten, durch den Charakter der betr. Zeitschrift umschriebenen Kundenkreis einzudringen. Daran aber müßte der Post als derjenigen Stelle, die von jeder Ausdehnung des Verkehrs Vorteil zieht, schließlich mehr gelegen sein, als dem Zeitschriftenverleger, der weit mehr Nutzen von einem Inserat als von einer Beilage hätte, und sich nur der Notwendigkeit nicht verschließen kann, dem Selbstbestimmungsrecht seiner Kunden einen möglichst weiten Spielraum im Interesse von Handel und Wandel zu lassen.

Kleine Mitteilungen.

An die deutschen Komponisten richteten die vier unterzeichneten Vereine einen Aufruf, den wir um so lieber zum Abdruck bringen, als er eine Bestätigung und Ergänzung der Ausführungen Ernst Chalters-Gießen in Nr. 59 d. Bl.: »Der Streit der Amme mit der GDE.« enthält und als ein Mahnruf in letzter Stunde weiteste Verbreitung verdient.

Am 30. März 1913 sollen die ordentlichen Mitglieder der Genossenschaft Deutscher Tonseker über Abänderungsvorschläge zu der Satzung und der Geschäftsordnung Beschlüsse fassen. Die große Masse der deutschen Komponisten erhält als außerordentliche und daher nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechnigte Mitglieder nur Kenntnis von den gestellten Anträgen. Ihr Wohl und Wehe liegt in den Händen der geringen Anzahl ordentlicher Mitglieder. Es tut aber not, die Mehrheit der deutschen Komponisten mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß die vom Vorstand in Aussicht genommenen Abänderungen einen weiteren Schritt zur Anebelung des freien Bestimmungsrechtes des Einzelnen bedeuten. Von einer Entrechtung kann schon nicht mehr gesprochen werden. Denn tatsächlich besitzt die große Mehrheit der deutschen Komponisten schon nach der gegenwärtigen Fassung der Satzung der Genossenschaft Deutscher Tonseker überhaupt keine Rechte. Das, was ihnen § 11 der gegenwärtigen Satzung gewährt, sind Rechte, die sie nicht erst durch die Genossenschaft erwerben, sondern die ihnen kraft Gesetzes und im übrigen als selbstverständlich zustehen. Aber auch diese geringen Rechte sollen beschränkt werden. Der Abänderungsvorschlag zu § 11 2. Satz der Satzung will den außerordentlichen Mitgliedern die gleichen Rechte nur geben, soweit sich aus der Satzung oder aus den besonderen Verordnungen oder aus den Beschlüssen der Hauptversammlung nicht ein anderes ergibt. Wer gibt die besonderen Verordnungen? Die Hauptversammlung. Wer faßt die Beschlüsse der Hauptversammlung? Die ordentlichen Mitglieder. Wer wählt die ordentlichen Mitglieder? Diese sich selbst. Wer erhält die Alterspension? Nur ordentliche Mitglieder und nur dann, wenn sie nicht nur der Satzung, sondern auch den Hauptversammlungsbeschlüssen pünktlich nachgekommen sind und ihre Verhältnisse zu anderen Tonsekern oder Lantidemegeellschaften in »befriedigender Weise« geregelt sind. Wem kann die Pension entzogen werden? Jedem, wenn er seine Mitgliedschaftspflichten gröblich verletzt oder in anderer Weise den Interessen der GDE. zuwiderhandelt. Das sind lautschufartige Bestimmungen, die die Zukunft der außerordentlichen Mitglieder vollständig in die Hand des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder geben. Wer nicht unbedingt gehorcht, hat nichts zu hoffen! Auf eine Verschärfung dieses Zustandes arbeiten die neuen Vorschläge hin. So der Vorschlag zu § 12 Ziff. 2 und 4, der Vorschlag zu § 13 Ziff. 3, nach dem die Streichung des Mitgliedes aus den Listen erfolgt, wenn ein Mitglied »durch seine Handlungsweise die Zwecke der Genossenschaft gefährdet«. Was bedeutet diese scheinbar harmlose Bestimmung? Der Vorstand und die Hauptversammlung entscheiden, was Gefährdung ist. Kein Gericht kann einen solchen Beschluß nachprüfen und etwa darüber Beweis erheben, ob wirklich eine Handlung des ausgeschlossenen Mitgliedes vorliegt, durch die die Zwecke der Genossenschaft gefährdet werden. Die gleiche Tendenz verfolgen die Anträge zur Abänderung der Geschäftsordnung. In § 2 ist die Streichung der dort enthaltenen Frist von zwei Wochen zur Rücksendung eingereichter Manuskripte durchaus nicht harmlos. Ferner: Warum sollen dem Bewerber nach seiner Aufnahme nicht mehr Abzug der Satzung, der Geschäftsordnung und der besonderen Verordnungen übersendet werden, die er doch bei schweren Strafen pünktlich befolgen soll? Oder will man mit der Streichung nur zum Ausdruck bringen, daß es sich hier um das selbstverständliche Recht eines jeden Vereinsmitgliedes handelt? Warum sollen die Beschlüsse des Vorstandes keine Aufnahme mehr in den Sitzungsbericht finden? Sollen die Vorstandsbeschlüsse überhaupt keiner Kontrolle mehr unterliegen? Nach der Annahme solcher Vorschläge kann kein Tonseker ohne Gefährdung seiner genossenschaftlichen Rechte einen Vertrag über seine Werke schließen. Das ist aber offenbar die Absicht des Vorstandes. Es soll den Tonsekern das Recht der Verwertung ihrer Urheberrechte aus der Hand genommen und nur durch die Genossenschaft ausgelibt werden. Dahin zielt der Vorschlag zu § 3